

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Xavo AG

1 Geltungsbereich der Bedingungen

Sämtlichen Verträgen und Geschäftsbeziehungen zwischen der Xavo AG (im folgenden Xavo genannt) und dem Kunden von Xavo (im folgenden Auftraggeber genannt) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Xavo zugrunde. Dies gilt auch bei abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht in den Vertrag mit einbezogen, wenn diese der Xavo übersandt werden und die Xavo diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Xavo. Dies gilt auch für von diesen AGBs abweichende Vertragsbestandteile und Nebenabreden.

2 Leistungsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1 Der Leistungsgegenstand – insbesondere Aufträge zur Erstellung von Softwareleistungen – wird zwischen den Parteien in einer Einzelvereinbarung festgelegt. Aufträge im Sinne dieser AGBs bedürfen der Schriftform. Ein vom Auftraggeber vorgelegtes Pflichtenheft ist nur dann Auftragsgegenstand, wenn Xavo dies durch schriftliche Erklärung akzeptiert hat.
- 2.2 Sämtliche Angebote von Xavo sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt zu Stande mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Xavo, im Übrigen mit der Lieferung der Software oder dem Beginn der Ausführungen des Auftrages durch Xavo. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Leistungszeiten sind nur dann verbindlich für Xavo, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. In jedem Fall beginnt der Lauf einer Leistungszeit erst dann, wenn der Auftraggeber sämtliche Vertragspflichten erfüllt hat, die für die ordentliche Ausführung der Leistung vor Leistungsbeginn erbracht werden müssen. Ist die Leistung, die von Xavo erbracht wird, von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung Dritter abhängig, so ist Xavo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Leistungszeiten entsprechend zu verändern, sofern sie selbst nicht ordnungsgemäß beliefert wurde. Teillieferungen sind zulässig

3 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Preise, bzw. Art und Umfang der Vergütung der von Xavo zu erbringenden Leistungen werden zwischen den Parteien einzelvertraglich vereinbart. Vereinbarte Preise stellen nur dann Pauschal- oder Festpreise dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, ist Xavo berechtigt, die vereinbarten Preise/Vergütungen an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen. Eine solche Angleichung ist bei vereinbarten Preisen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 3.3 Alle Rechnungen, die Xavo im Rahmen dieses Vertrages stellt, sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann Xavo Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die jeweilige Fälligkeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von Xavo bestrittener und/oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers ist unzulässig.
- 3.5 Die von Xavo erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber

Eigentum von Xavo. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maßnahmen die zum Schutze des Eigentums von Xavo erforderlich sind, mitzuwirken.

- 3.6 Bei Zahlungsverzug oder einem anderen vom Auftraggeber zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ist Xavo nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eventuell eingeräumte Nutzungsrechte ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen sowie die erstellte und gelieferte Software heraus zu verlangen, ohne im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Auftraggeber zur sofortigen Herausgabe der Software verpflichtet.

4 Gefahrübergang und Rügepflicht

- 4.1 Ist der Kauf von EDV-Geräten und -Zubehör Gegenstand der vertraglichen Beziehung zwischen Auftraggeber und Xavo, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Lager von Xavo verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an den Auftraggeber auf diesen über.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angelieferte Ware bei ihrem Eintreffen beim Auftraggeber entsprechend § 377 HGB zu untersuchen und entsprechende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Verletzt der Auftraggeber seine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche und konkurrierende Ansprüche des Auftraggebers erloschen. Die Rüge ist dabei nur unverzüglich, wenn sie Xavo binnen zwei Werktagen bei erkennbaren Mängeln und bei später entdeckten Mängeln unverzüglich bekannt gemacht werden.

5 Abnahme

- 5.1 Für die Lieferungen und Leistungen von Xavo wird zwischen Xavo und dem Auftraggeber eine Abnahme nach Auslieferung/Fertigstellung der Leistung durchgeführt. Die Abnahme und alle etwaigen bei der Abnahme festgestellten Mängel sind zu dokumentieren. Xavo teilt nach Fertigstellung der zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit der Leistungen mit. Die Parteien werden innerhalb von 8 Werktagen nach dieser Mitteilung einen Abnahmetermin vereinbaren. Die von Xavo zu erbringende Leistung gilt als abgenommen, sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung des Abnahmetermins bzw. nach Ablauf der Frist zur Vereinbarung eines solchen Termins eine begründete und die einzelnen Mängel aufführende Beanstandung des Auftraggebers bei Xavo eingegangen ist. Eine Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber, gleichgültig, ob teilweise oder ganz, steht der Abnahme gleich.
- 5.2 Der Auftraggeber hat erkennbare Programmfehler bei der Abnahme und versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. § 377 HGB ist anwendbar.

6 Urheber- und Nutzungsrecht, Geheimhaltungspflicht sowie Softwarelieferungsumfang

- 6.1 An allen Arbeitsergebnissen, die von Xavo im Rahmen der Leistungserbringung eingebracht wurden, wie beispielsweise Software, Dokumentationen, Berichte, Pflichtenhefte usw. besteht das Urheberrecht ausschließlich für Xavo.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die von Xavo erbrachten Arbeitsergebnisse nur für den vorhergesehenen Zweck verwenden. Hierfür erhält der Auftraggeber ein nicht - ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt Vervielfältigungen des Arbeitsergebnisses (Software, Dokumentation, Berichte usw.) zu fertigen und in dem Unternehmen des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die

Arbeitsergebnisse Dritten verfügbar zu machen. Will der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse Dritten verfügbar machen, so hat er hierfür die schriftliche Einwilligung von Xavo einzuholen.

- 6.3 Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie sämtliche Unterlagen, Informationen und Daten, die sie anlässlich der Zusammenarbeit, insbesondere zur Durchführung des Vertrags erhalten haben, nur zur Durchführung des Vertrags verwenden werden. Soweit diese Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt sind oder dem anderen Vertragspartner vor der Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber jeglichen Dritten, welche nicht an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind, vertraulich behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.
- 6.4 Die dem Auftraggeber zu liefernde Software wird ohne Quellcode geliefert. Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang. Erweiterungen sowie Modifikationen der Software sowie deren Pflege, Wartung, Installation sowie sonstige Unterstützungsleistungen gehören nicht zum Leistungsumfang der Xavo, es sei denn mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart. Die von der Xavo zu liefernde Software wird in der jeweils letzten gültigen freigegebenen Version geliefert. Regelmäßige Updates erhält der Auftraggeber nicht von Xavo, es sei denn, es ist schriftlich abweichendes vereinbart worden.

7 Gewährleistung

- 7.1 Für den Fall, dass von Xavo zu vertretende Mängel an der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung vorliegen, ist Xavo berechtigt, die schadhaften Teile bzw. die erbrachte Leistung nachzubessern oder bei Warenlieferungen den Auftraggeber neu zu beliefern. Schlagen mehr als zwei Nachbesserungsversuche fehl oder erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, so hat der Auftraggeber das Recht eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder ein Rückgängigmachen des Vertrags (Wandelung) zu verlangen. Die Gewährleistung von Xavo erstreckt sich nur auf die von Xavo gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen. Geringfügige Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Minderung oder Wandelung.
- 7.2 Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf eine einwandfreie Funktion eines Gesamtsystems, sofern dieses nicht vollumfänglich von Xavo im Zuge des Vertrages geliefert wurde. Xavo erbringt die von ihr geschuldeten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach dem allgemeinen Kenntnis- und Erfahrungsstand, wobei nach dem Stand der Technik im Bereich der Datenverarbeitung Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- 7.3 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4 Durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritter an der von Xavo erbrachten Lieferung/Leistung erlischt die Gewährleistungspflicht von Xavo für die geänderte bzw. bearbeitete Lieferung/Leistung, sofern Xavo nicht schriftlich der Änderung bzw. Arbeit in Form und Inhalt zugestimmt hat.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Xavo zur Vornahme der Gewährleistung ungehinderten Zugang zu den dafür notwendigen Geräten und Anlagen zu gewähren.
- 7.6 Soweit Xavo an den Auftraggeber Waren/Leistungen liefert, die nicht selbst von ihr hergestellt, sondern von Vorlieferanten bezogen wurden, kommt Xavo ihrer Gewährleistungspflicht dadurch nach, dass sie sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen ihre Vorlieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung erfüllungshalber an. Er hat Xavo ggf. zu dokumentieren, dass

die Gewährleistungsansprüche nicht erfolgreich gegen den Hersteller durchgesetzt werden konnten.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von Xavo beschränkt sich in allen Fällen auf den direkten Schaden. Der geschuldete Schadenersatz wird maximal auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Auftraggeber einen von Xavo zu vertretenden Schaden nachweist, der den Auftragswert überschreitet und dessen Verursachung Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit seitens Xavo zugrunde liegt.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der EDV üblichen Sicherungskopien aller von den Xavo Programmen verwalteten Daten in dem erforderlichen Umfang herzustellen, um Schäden durch Datenverlust möglichst gering zu halten. Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet Xavo nur für die Kosten einer etwaigen Datenübernahme aus den Sicherungskopien.
- 8.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungsschäden, auch Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus positiver Vertragsverletzung, soweit sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 8.4 Ein Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Pflichtverletzung, welche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Xavo oder eines ihrer leitenden Angestellten beruht. Des Weiteren gilt vorbezeichnete Haftungsbeschränkung nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche aus einer Pflichtverletzung hervorgerufen wird. Auch gilt die vorbezeichnete Haftungsbeschränkung nicht für den Fall, dass Xavo auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, haftet.

9 Gerichtsstand

- 9.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das Amtsgericht Bayreuth zuständig. Xavo ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Hauptsitz von Xavo. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen dem deutschen Recht.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Von diesen AGB abweichende Vertragsbestandteile und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser AGBs im Übrigen unberührt.
- 10.3 Basis für alle Übersetzungen ist die deutsche Originalfassung, im Zweifelsfalle ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGBs maßgeblich.

Xavo AG Copyright © 2008 – Änderungen vorbehalten